

Dip-N-Divers Square Dance Club e.V. München

In der MCG (Münchener Club Gemeinschaft) der VG 29, Bürgerpark Oberföhring, Oberföhringer Straße 156b (im folgenden oft nur Verein genannt)

Hygienekonzept CoVid 19 Stand 2020-08-09 zur Vorlage bei den zuständigen Münchener Behörden zur Durchführung von Tanzveranstaltungen. unter Corona-Pandemie-Bestimmungen unter Beachtung des Bayerischen Ministeriellen Blattes Nr. 402 vom 13.07.2020

Ersteller: Herbert Grötsch, Version vom 10.08.2020

1. Inhalt:

1. Inhalt:.....	1
2. Kurzdarstellung von Sportart und Verein mit Kontaktdaten.....	1
3. Wiederaufnahme des Tanzbetriebs.....	2
4. Vereinsräume.....	2
5. Raumnutzungsplan Covid19.....	2
6. Raumbelüftung.....	3
7. Hygieneplan für Gebäude und Oberflächen.....	4
8. Hygieneplan Clubabend.....	5
9. Teilnehmer: DSGVO-konforme Anwesenheitserfassung.....	6
10. Teilnehmerliste.....	7
11. Teilnehmer: Verhaltensregeln (Aushang).....	8
12. Konzept für Vereinsversammlungen (Jahreshauptversammlung und Clubratsitzungen).....	9
13. Teilnehmer-Selbstverpflichtungsformular.....	11
14. Aushang der Hygiene- und Verhaltensregeln.....	12
15. Konzept für über den Sportbetrieb hinausgehende gesellige Vereinsveranstaltungen.....	12
16. Zuständiges Gesundheitsamt.....	12

2. Kurzdarstellung von Sportart und Verein mit Kontaktdaten

Der Verein mit ca. 130 Mitgliedern betreibt seit 1958 Tanz mit einer sehr hohen Teilnehmerkontinuität. Das Kennzeichen ist das kontinuierliche Ansagen der Tanzfiguren durch einen Tanzleiter.

Das sonst übliche gesellige gelegentliche Austauschen auch mit Einzelteilnehmern und anderen Personen wird unter CoVid 19 ausgesetzt.

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Ansprechpartner sind

- Herbert Grötsch (Präsident), Tel 0175 7166378
- Anneliese Menghini (Schatzmeisterin), Tel 0176 39310160
- Ingrid Haida (Schriftführerin), Tel 0176 21445530

Zur Unterstützung des Vorstands dient ein von der Mitgliederversammlung gewählter Clubrat.

3. Wiederaufnahme des Tanzbetriebs

Die Wiederaufnahme des Tanzbetriebs findet unter den Coronavirus-Handlungsempfehlungen Stand 04.08.2020 des Bayerischen Landessport-Verbands e.v. statt. Hier werden u.a. folgende Fragen geklärt:

Dürfen Mannschaftssportarten, Turnen mit Hilfestellung oder Gruppentanz wieder mit Körperkontakt durchgeführt werden?

Der Trainingsbetrieb in festen Trainingsgruppen ist seit dem 8. Juli wieder mit Körperkontakt zulässig. Voraussetzung ist hierfür, dass für eine Nachverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten in festen Trainingsgruppen trainiert wird.

Was ist unter einer ‚festen Trainingsgruppe‘ zu verstehen?

Unter den in § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der 6. BayIfSMV genannten ‚festen Trainingsgruppen‘ werden die im organisierten Sportbetrieb vorhandenen Mannschaften, Kursgruppen, etc. verstanden.

Der Trainingsbetrieb mit Körperkontakt in losen, nicht auf einen klar definierten Personenkreis beschränkten und von zur Kontaktnachverfolgung nicht erfassten Personen ist nicht zulässig.

4. Vereinsräume

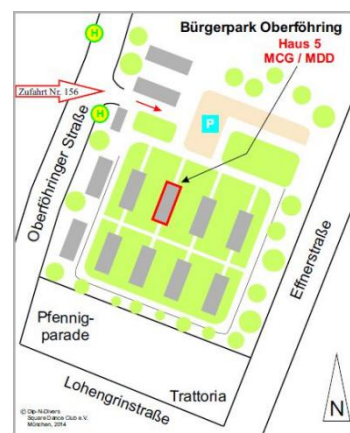
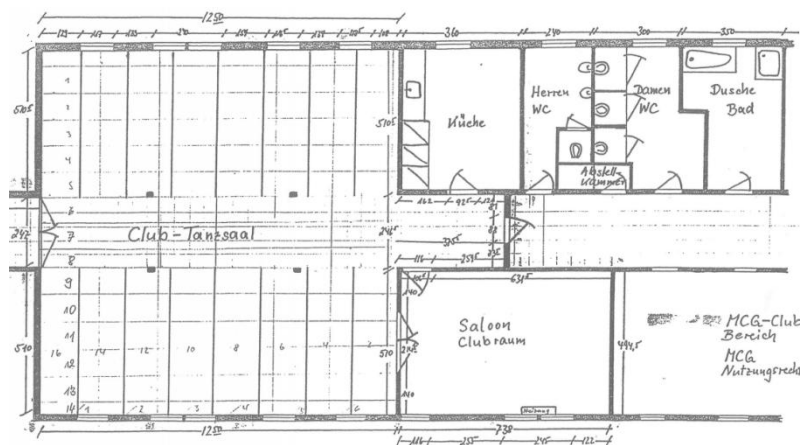


Abbildung 1: Grundriß und Lage der Vereinsräume

Der Verein tanzt jeweils am Mittwoch im Vereinsheim im Bürgerpark Oberföhring. Das Gebäude mit offenem flachem Satteldach wurde von der Vereinsgemeinschaft 29 seit 1977 zu einem ca. 160 m² großen Tanzsaal (ca. 560 m³ Luftraum) mit angeschlossener Küche, Gemeinschaftsraum (auch Saloon genannt), Umkleide, Damen- und Herren-WC gestaltet.

Der Tanzsaal (im folgenden auch Trainingshalle) hat an Ost- und Westseite entlang der gesamten Front zweiflügelige hohe Zimmer-Fenster, darüber sind wandhoch jeweils kippbare Oberlichter. Nach Osten und Süden gibt es Fluchttüren ins Freie. Nach Norden des Saals liegen angeschlossen der Gemeinschaftsraum mit einer weiteren Fluchttür nach Osten, die Küche mit einer Fluchttür nach Westen und der Hauptzugangsflur mit den WCs und separater Umkleide. Alle Räume haben die vorbeschriebenen zweiflügeligen Fenster und kippbaren Oberlichter.

5. Raumnutzungsplan Covid19

Der **Flur** und die davon abgehenden Räume (WCs, Umkleide, Depot) dient zum Betreten des Tanzraums und

als Wartebereich für die WCs. (Außenbereich mit Maskenpflicht)

Die **Umkleide** darf entsprechend der Raumgröße von 2 Personen betreten werden.

Das **Herren-WC** darf nur von zwei Personen betreten werden. (Maskenpflicht)

Das **Damen-WC** mit zwei Plätzen und separatem Waschbecken darf nur von zwei Personen betreten werden. (Maskenpflicht)

Als Raum ohne Maskenpflicht gelten der Tanzraum, der Kühlschrankraum und die Küche mit Dokumentenverwahrung, Maßstellen und Waschbecken.

Die ca. 20 m² große **Küche** beinhaltet Maßstellen für den Energieverbrauch und abgeschlossene Vereinsspinde mit Dokumentationsunterlagen. Sie darf im Rahmen des regulären Tanzbetriebs und ohne Aufenthalt nur betreten werden von maximal zwei Personen unter Wahrung der Abstandsregeln:

- zum Durchlüften
- aus organisatorischen Gründen von den Clubratsmitgliedern, dem zuständigen Tanzleiter
- zur Handreinigung aller Teilnehmer: dort sind Warmwasser, Flüssigseife, Papierhandtüchern und Handdesinfektionsmittel vorhanden. Da der offene Raum neben dem Tanzsaal berührungsfrei zu betreten ist und ein Wiederaufsetzen der eigenen Masken sinnvollerweise mit frisch gewaschenen oder desinfizierten Händen erfolgt, wird der Raum von der Maskenpflicht ausgenommen.

Der Gesellschaftsraum dient bei Beschränkung der Teilnehmerzahl als Lager für die überschüssigen Stühle und als gekennzeichnete Zugang zum Getränkeschrank mit Mineralwasser etc. Die Verwendung von Gläsern ist untersagt.

Der **Tanzsaal** darf von maximal 64 Personen betreten werden, jedoch unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung (1,5 Meter Abstand zur nächsten Person). Paarweises Tanzen ist jedoch dabei erlaubt. Unter Beachtung des Abstands zum jeweils nächsten Tanzpaar sind maximal 15 Paare plus 1 Tanzleiter zugelassen.

Die Stühle dienen zum Ausruhen, für Schuhwechsel und als Ablage.

Die Fluchttüren aus dem Saal können nach dem Tanz als Ausgang genutzt werden, um Kontakt mit einer nachfolgenden Gruppe zu vermeiden.

6. Raumbelüftung

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle dem Verein gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Nach 120 Minuten Tanzbetrieb müssen alle Fenster des Tanzraums zum Querlüften für mindestens 15 Minuten geöffnet werden.

7. Hygieneplan für Gebäude und Oberflächen

Die Räume und sanitären Einrichtungen werden einmal pro Woche von einem Putzmann feucht gereinigt bzw gesaugt. Die Halle wird ohne die Anwesenheit von weiteren Personen unter intensivster Durchlüftung vor und nach dem Tanz gefegt.

Eine Wisch-Desinfektion des Fußbodens ist nicht vorgesehen. Wir bewegen uns nur im Raum, ohne Bodenfiguren. Durch die chemischen Trocknungs-Ausdünstungen wird die Luft belastet . Falls es behördlicherseits jedoch zur Auflage gemacht wird, kann eine desinfizierende Feuchtreinigung nach jedem Tanzabend organisiert werden.

Für die regelmäßige Desinfektion der relevanten Oberflächen wird ein handelsübliches medizinisches Oberflächen-Desinfektionssystem mit getränkten Tüchern aus dem Spender-Eimer angeschafft. Damit werden chemischen Aerosole durch Sprühdesinfektionsmittel vermieden. Für die Anwender werden Latex- und/oder Nitril-Einmal-Handschuhe in den Größen S bis L angeschafft und die Benutzung dringend empfohlen.

Nach jedem Tanzabend sind durch einen jeweils festgelegten Gruppen- Verantwortlichen damit zu reinigen bzw die Reinigung zu gewährleisten: Stuhllehnen, Klinken, Lichtschalter, Armaturen, Waschbecken, WC-Brillen und Deckel. Die Reinigungstücher sind im Anschluß in der Restmülltonne vor dem Gebäude zu entsorgen, ebenso die benutzten Papierhandtücher.

Parallel werden bei Tanzende vom Bardienst die sonstigen üblichen Abschlußarbeiten durchgeführt.

Zur Vereinfachung und Übersicht der Arbeiten wird ein Hygiene-Formular erstellt(Anhang) dieses ist im Abschluß abzuzeichnen vom Gruppenverantwortlichen und anwesendem Boardmitglied. Das Hygiene-Formular ist für mindestens 1 Monat zu verwahren und kann einen größeren Zeitraum umfassen, damit die Arbeiten reihum verteilt werden können. Das Formular kann vereinsintern oder noch besser fortlaufend auch für die Clubgemeinschaft genutzt werden. Im letzteren Fall obliegt die nachfolgende Verwahrung den MCG-President oder einer von ihm beauftragten Person.

Für die Handhygiene werden in beiden WCs, der Küche und im Eingangsbereich neben der vorhandenen Flüssigseife und Papierhandtüchern Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt

8. Hygieneplan Clubabend

Verantwortlich					
Datum					
Tag					
Club					
Saal: Lichtschalter					
Türklinken+ Fenstergriffe					
Stuhllehnenoberkante					
Bühnenpult					
Abfalltüte					
Küche: Lichtschalter					
Türklinken					
Papier, Seife, Desinfektion					
Ableseplanhalter					
Saloon: Lichtschalter					
Türklinken					
Kühlschrank					
Bartisch + Flaschenöffner					
WC (beide): Lichtschalter					
Türklinken					
Papier + Seife					
Desinfektion					

Druckspüler WC					
WC-Brille + Deckel					
Abfalltüten					
Flur: Lichtschalter					
Türklinken					

9. Teilnehmer: DSGVO-konforme Anwesenheitserfassung

- a) Der Teilnehmerkreis besteht aus Mitgliedern des Squaredance Clubs Munich Dip-N-Divers. Von diesen liegen über die fortlaufend aktualisierte Mitgliederliste clubintern Namen und Kontaktdaten vor, so daß Vor- und Nachnamen bei der Anwesenheitserfassung reichen.
- b) Wenn ein Gast aus einem anderen EAASDC-Club aktiv teilnimmt ist der Gast verpflichtet, Namen, Club, Adresse und Kontaktmöglichkeit anzugeben.
- c) Weitere Personen (als seltene Situation) sind nur dann zugelassen,
 - wenn damit die Gesamtzahl von 64 Anwesenden nicht überschritten wird,
 - sie keinem Aktiven den Platz wegnehmen und
 - **alle** anwesenden Aktiven damit einverstanden sind
 - ein anwesender Aktiver auf sie und regelkonformes Verhalten achtet
 - sie das Selbstverpflichtungsformular ausfüllen und unterschreiben.

Auch von diesen Personen sind die Kontaktdaten zu erfassen und sie haben sich schwerpunktmäßig auf ihrem zugewiesenen Platz aufzuhalten.

Alle Teilnehmer müssen die **Selbstverpflichtungserklärung** unterschrieben und abgegeben haben , s. Abschnitt 9. Die Kopien sollen allen Boardmitgliedern für häuslichen Zugriff bei Bekanntwerden eines vermuteten oder bestätigten Infektionsfall zur Verfügung stehen. Zwei Jahre nach Aufhebung der CoVid19-Regeln für den Vereinssport müssen sie vernichtet werden.

Die **Anwesenheitslisten** werden im verschlossenen Tresor für 6 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Sie können auch von Boardmitgliedern mitgenommen und den anderen geschickt werden.

10. Teilnehmerliste

Teilnehmerliste am _____ 202_ Beginn _____ Ende _____ Uhr

Gruppenverantwortlicher für Hygiene _____

11. Teilnehmer: Verhaltensregeln (Aushang)

Der Aufenthalt im Tanzsaal und den Funktionsräumen ist **maximal 64 Personen pro Abend** gestattet. Es gelten die aktuellen ministerielle Veröffentlichungen und Clubregeln.

Ausschluss vom Tanzbetrieb in Sportstätten für

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.
- Sollten Nutzer des Vereinsgebäudes während des Aufenthalts Symptome entwickeln wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden, die für COVID-19 typisch sind, so haben diese umgehend das Vereinsgelände zu verlassen.

Es gilt **Maskenpflicht** in allen Räumen (**Flur, WC, Umkleide**) außerhalb des Tanzraums, Küche und des Saloons.

Eine **Tanzeinheit darf 120 Minuten dauern** mit anschließender Pause zum kompletten Luftaustausch vor der nächsten Tanzeinheit.

Wenn sich verschiedene Gruppen nicht begegnen sollen, wird die 1. Gruppe den Saal durch die Fluchttüren verlassen. Die 2. Gruppe kann sich bei offener Haustür paarweise regen- und windgeschützt im vorderen Fluranteil an nummerierten Markierungen im Abstand von 1,5 - 2 m aufstellen, bis sie in den Saal darf.

Handhygiene bei Betreten und Verlassen des Gebäudes ist Pflicht. Es sind ausreichend Desinfektionsmittelpender bzw. ausgestattete Handwaschbecken vorhanden.

Die Abstandsregeln sind generell einzuhalten, in den Funktionsräumen dürfen sich entsprechend der Raumgröße maximal 2 Personen aufhalten.

Die Teilnehmer müssen die **Selbstverpflichtung** (zusätzlich Aushang zur Erinnerung) unterzeichnet zurückgegeben und sich in den Anwesenheitslisten eintragen.

Die **Raumluft** ist zum Schutz der Teilnehmer, durch entsprechende Maßnahmen zum ständigen Luftaustausch durchzuführen (Akzeptanz von ausreichender Fensteröffnung und Frischluftzufuhr von außen).

Ein Wechsel von Bekleidung ist in den WCs und der Umkleide möglich und zumutbar.

Das Areal des Kühlschranks darf nur einzeln und mit Maske betreten werden. Dies ist notwendig für die Selbst-Versorgung mit den dort gelagerten Getränken. Diese dürfen in Abweichung von den sonstigen Regeln nur am Platz konsumiert werden.

Wenn zwei oder mehr Personen aus einem Haushalt kommen, dürfen sie ihre Stühle enger zusammenstellen.

Die Verwendung der Corona-Warn-App wird den Teilnehmern empfohlen.

12. Konzept für Vereinsversammlungen (Jahreshauptversammlung und Clubratssitzungen)

Veranstaltungen von Vereinen und anderen Veranstaltern werden zZt geregelt durch Verordnungen. Punkte, die uns auf der Ranch als Verein oder Privatveranstalter nicht betreffen wurden für die bessere Übersicht gelöscht, sind aber über den Link erreichbar:

[Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts](#)

vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege für Veranstaltungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) Veranstaltungen, wie insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, sind gegenwärtig mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel zulässig (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der 6. BayIfSMV). Voraussetzung ist, dass der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept erarbeitet. Dieses muss auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden können. Der Inhalt eines solchen Schutz- und Hygienekonzepts sollte sich an folgenden Punkten orientieren:

- ◆ Klärung der Veranstaltereigenschaft:—Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise die Organisation der Veranstaltung und damit die Verantwortung trägt
- ◆ Beim Einsatz von eigenen Mitarbeitern im Rahmen einer Veranstaltung gilt Folgendes:
 - Das Schutz- und Hygienekonzept muss auch die einschlägigen arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelungen umfassen.
 - Darüber hinaus sind in diesem Fall die Vorgaben unter Nr. 1 des Hygienekonzepts Gastronomie in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- ◆ Als allgemeiner Grundsatz gilt: Jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.
- ◆ Gewährleistung, dass die maximale Teilnehmerzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.
- ◆ Mitteilung an die Teilnehmer, dass Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind.
- ◆ Durchsetzung der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts gegenüber den Teilnehmern.—Gegenüber Teilnehmern, die die Vorgaben nicht einhalten, wird
- ◆ Für den Fall einer nachträglich identifizierten COVID-19-Erkrankung muss die Identifikation aller Teilnehmer und ihre Kontaktmöglichkeit gewährleistet sein.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- ◆ Von der Teilnahme an der Veranstaltung sind auszuschließen:
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Die Teilnehmer sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. in der Einladung oder durch einen Aushang).

Sollten Teilnehmer während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Veranstaltungsort zu verlassen.

◆ Möglichkeit zur adäquaten Händehygiene:

→ Teilnehmern werden vom Veranstalter ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.

→ Sanitäre Einrichtungen sind ausreichend mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

◆ Lüftungskonzept: → Bei Veranstaltungen in Räumen muss das Schutz- und Hygienekonzept ein Konzept zur Lüftung beinhalten.

→ Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenzabhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen.

→ Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Teilnehmern dienen, sind zu nutzen.

◆ Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist den Teilnehmern zu empfehlen.

[Veröffentlichung BayMBl. 2020 Nr. 348 vom 19.06.2020](#)

§ 7 Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes

1. Bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden.
2. Die nach Art. 24 Abs. 2 BayVersG zuständigen Behörden haben, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass
 1. die Bestimmungen nach Satz 1 eingehalten werden und
 2. die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben.
3. Die Anforderung nach Satz 2 Nr. 2 ist in der Regel erfüllt, wenn die Teilnehmerzahl der Versammlung auf höchstens 100 Personen beschränkt ist und die Versammlung ortsfest stattfindet.
4. Sofern die Anforderungen nach Satz 2 auch durch Beschränkungen nicht sichergestellt werden können, ist die Versammlung zu verbieten.

13. Teilnehmer-Selbstverpflichtungsformular



MUNICH DIP-N-DIVERS

Square Dance Club e.V. München



Einverständniserklärung Teilnehmer zur Teilnahme am Tanzabend oder an Versammlungen der Munich Dip-N-Divers während der Corona-Pandemie

Name	
Vorname	
Telefonnummer (nur Gäste)	
Email (nur Gäste)	
Club (nur Gäste)	

Ich bin über die Richtlinien des Dip-N-Divers Squaredance Clubs München e.V. während der Corona-Pandemie informiert worden. Mir wurden die Verhaltens- und Hygieneregeln erklärt und ich bin bereit, diese einzuhalten und die entsprechenden Anweisungen der Übungsleitung zu befolgen. Mir ist bekannt, dass auch bei der Durchführung des Tanzens in der Gruppe für mich ein Restrisiko besteht, mich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren. Ich erkläre, dass ich bei Krankheitssymptomen und nach Kontakt mit infizierten Personen – insofern ich davon Kenntnis erlange – nicht am Tanzen und an Versammlungen teilnehmen werde. Sollte innerhalb von zwei Wochen nach der Teilnahme am Tanzen eine Infektion oder der Kontakt zu einer infizierten Person festgestellt werden, werde ich den Verein darüber informieren.

Ich wurde darüber informiert, dass meine personenbezogenen Daten sowie Informationen über Krankheitssymptome oder dem Kontakt zu infizierten Personen zusätzlich zu der bisherigen Verarbeitung ausschließlich unter Beachtung des Datenschutzes verwendet werden, um den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes sowie etwaiger einschlägiger aktueller Vorschriften Genüge zu tun.

Ich willige in die Teilnahme am Tanzen oder an Versammlungen unter den oben genannten Bedingungen ein.

Ort, Datum Unterschrift
Name in Druckschrift

14. Aushang der Hygiene- und Verhaltensregeln

Es muß generell zwischen Personen bzw von Paaren zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Tanzpartner aus verschiedenen Haushalten sind gestattet, aber kein Partnerwechsel /Trainingseinheit.

Als „Areal“ mit Maskenpflicht gelten alle Räumen außerhalb des Sportareals (**Flur, WCs, Umkleide, Getränkedepot**). Beim Betreten des Zugangsflurs müssen die **Hände desinfiziert werden**. Fenster im WC gekippt lassen zur Durchlüftung, ie Haustür halb geöffnet lassen. WC bitte mit geschlossenem Deckel spülen, **Desinfektionsmittelspender, Handwaschbecken mit Seife und Papiertüchern** sind vorhanden und zu nutzen.

Als „Sportareal“ ohne Maskenpflicht gelten die Trainingshalle, der Kühlschrankraum und die sog. Küche mit dem Warmwasser-Händewaschplatz. Es gelten die aktuellen gesetzlichen Obergrenzen, ansonsten die Clubregeln. (10 m²/Person). Beim **Tanz sind maximal 16 Personen im Saal gestattet**, in den angeschlossenen Funktionsräumen **dürfen sich weitere 4 Personen** aufhalten..

Permanenter Luftaustausch über Fenster/Türen, auch wenn punktuell Zugluft entsteht. Es wird adäquate Bekleidung empfohlen (ggf Westen etc). Lüftung wird gesetzlich gefordert. Eine Einheit dauert **maximal 60 min mit anschließendem kompletten Luftaustausch bei geräumter Halle**.

Tänzer dürfen nach sicherem **CoVid-Kontakt** oder **bei Erkrankung(s-Verdacht)** bis zur Klärung der Situation nicht teilnehmen. Die Information kann auf Wunsch clubintern vertraulich behandelt werden. Bei vorherigem Kontakt im Club müssen die Tänzer gewarnt werden können.

Teilnehmer müssen die **Selbstverpflichtung** unterzeichnet zurückgegeben haben, **gesund** sein, sich in den **Anwesenheitslisten** eintragen und werden gebeten gelegentlich als sog.

Gruppenverantwortlicher Abschlußarbeiten zu übernehmen.

7 Paare dürfen tanzen (+ Cuer) = 16 Personen. Jedes Paar hat seinen Sitzplatz und Quadrat zu Beginn des Tips. Die Abstände zu den anderen Paaren sollen gehalten werden. **Getränke** dürfen mit an den Sitzplatz genommen werden, gern **Flaschenverschlüsse** gegen Um-Fälle mitbringen.

Wenn Gruppen nacheinander tanzen, soll die 1. Gruppe durch die Aussentüren aus dem Saal gehen, die 2. Gruppe bei offener Tür im Flur mit Abstand wartet.

Jedes Boardmitglied steht unter hoher persönlicher Verpflichtung und Verantwortung durch den Gesetzgeber und muß daher auf der Beachtung der Regeln bestehen. Helft alle mit, das lange vermisste Tanzen und unser Vereinsleben für alle wieder sicher & angenehm zu gestalten und zu erhalten.

15. Konzept für über den Sportbetrieb hinausgehende gesellige Vereinsveranstaltungen

Die Vereinsmitglieder und deren Gäste dürfen sich im Garten des Vereinsheims unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln treffen.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

16. Zuständiges Gesundheitsamt

Landeshauptstadt München

Referat für Gesundheit und Umwelt

Bayerstraße 28a

80335 München

gs-is-mw.rgu@muenchen.de

Tel 089 233-47814